

## Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung

---

Mit dem Förderprogramm werden Vorhaben der **konzeptionellen Zusammenarbeit** für eine markt- und **standortangepasste Landbewirtschaftung** sowie für die Implementierung und Verbreitung einer **klimaschonenden Landnutzung** und nachhaltigen Betriebsführung gefördert.

---

### Ziel des Programms

Das Förderprogramm dient der Stärkung kooperativer Strukturen und dem Wissenstransfer zur Eindämmung des Klimawandels und dessen Auswirkungen. Es unterstützt den Schutz der Ressourcen durch die Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Konzepte, Strategien und Umweltprojekte.

Mit dieser Förderung werden ein nachhaltiger Umweltschutz sowie die Einhaltung der Umweltqualität durch Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel verfolgt.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt dabei auf:

- Schaffung einer strategisch planerischen Grundlage für eine effektive und effiziente markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung
- Initiierung von Entwicklungsprozessen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung sowie dessen Projektumsetzung.

---

### Ziel des Programms

---

### Wer wird gefördert?

- Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- Zusammenschlüsse mehrerer Betriebsinhaber im vorgenannten Sinne;
- Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern im vorgenannten Sinne mit anderen relevanten Akteuren (Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes, Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft, Wasser- und Bodenverbände, Anbauverbände des ökologischen Landbaus, Landschaftspflegeverbände, Naturschutzverbände, Umweltverbände, Gebietskörperschaften und andere Träger öffentlicher Belange);
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Landnutzer, Landbewirtschaftler, überbetriebliche Zusammenschlüsse, wissenschaftliche Einrichtungen, Fach-, Umwelt- und Interessenverbände und -vereine, Bildungsanbieter sowie Tourismusanbieter im ländlichen Raum)

---

### Zielgruppe

## Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung

---

### Was wird gefördert?

Förderung

Die Richtlinie unterteilt sich in zwei Teile.

#### Teil A der Richtlinie

Förderfähig sind nach Ziffer:

- **II.2.1** die Erarbeitung integrierter Konzepte zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung
- **II.2.2** die Konzeptbegleitung zur
  - Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten
  - Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale
  - Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen
  - Umsetzung des Arbeitsplanes.

#### Teil B der Richtlinie

Förderfähig sind nach Ziffer:

- **III.2.1.1** die Einrichtung und Koordinierung regionaler und überregionaler Kooperationen und Netzwerke zwischen Landnutzungs-, Umwelt-, Bildungs- und/oder Wissenschaftsakteuren einschließlich Maßnahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- **III.2.1.2** Maßnahmen der Zusammenarbeit zur Einführung und Anwendung von betrieblichen Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsystemen
- **III.2.1.3** individuell angepasste betriebstypenspezifische Wissenstransfer- und Informationsangebote für eine betriebliche Implementierung umweltverträglicher Verfahren.

---

### Wie wird gefördert?

Finanzierung

Je nach Förderschwerpunkt kann ein Zuschuss in Höhe von 80 bis 100 Prozent gewährt werden.

Ausschließlich für Vorhaben, die nicht unter Anhang I-Maßnahmen fallen gilt:

## Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung

---

- Die Unterstützung der in Punkt 2.1.1 bis 2.1.3. Teil B dieser Richtlinie genannten Maßnahmen erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 („De-minimis“-Beihilfen) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union- AEUV. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten (s. Pkt. 1.1 Teil B der RL).

Für investive Vorhaben sind die Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren zuschussfähig. Die Findung eines Anbieters muss nach den vergaberechtlichen Bedingungen per Ausschreibung bzw. durch Einholung von Angeboten erfolgen (Beachtung der Nr. 3 ANBest-EU).

---

### Was ist noch zu beachten?

- Es gilt das Erstattungsprinzip.
- Die Auswahl der zu finanzierenden Vorhaben erfolgt gemäß den veröffentlichten Projektauswahlkriterien.
- Die Förderung erfolgt in den **EPLR-definierten Fördergebietskulissen (Merkblatt Fördergebietskulisse)** der Länder Berlin und Brandenburg.
- In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gemäß der **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds ELER (ANBest-EU)**.
- Bei geförderten Investitionsausgaben ist eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren einzuhalten.

---

### Wie ist das Antragsverfahren?

### Antragsverfahren

Die Antragstellung verläuft in zwei Schritten:

#### 1 **Vorprüfung mit fachlicher Stellungnahme:**

Vor Antragstellung reichen Sie ihre schriftlichen Anträge spätestens drei Wochen vor dem unten stehenden Stichtag per E-Mail beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) ein.

**E-Mail: [zusammenarbeitsrichtlinie@mlul.brandenburg.de](mailto:zusammenarbeitsrichtlinie@mlul.brandenburg.de)**

Das MLUL führt eine Vorprüfung der Antragsunterlagen durch und erarbeitet eine fachliche Stellungnahme. In der Stellungnahme des MLUL wird die

## Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung

---

grundsätzliche inhaltliche Eignung des Projektes sowie die Vollständigkeit der Projektbeschreibung aus fachlicher Sicht bewertet. Eine positive fachliche Stellungnahme ist Antragsvoraussetzung.

### 2 **Einreichen bei der ILB:**

Die Anträge reichen Sie anschließend mit dem Ergebnis der fachlichen Vorprüfung vollständig und formgebunden bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bis zum veröffentlichten Antragstermin ein.

**Verspätet eingereichte Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.**

### Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. August 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

### Wer erteilt Auskünfte?

Die Mitarbeiter der ILB helfen Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen. Ihre Ansprechpartner bei der ILB erreichen Sie über die Telefonnummer 0331 660-1310.

---

<b>Fördernehmer</b>	Landwirtschaftliche Betriebsinhaber (Landwirte), Zusammenschlüsse von mehreren Betriebsinhabern und anderen Akteuren sowie Kooperationen von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Landnutzer, wissenschaftliche Einrichtungen, Fach-, Umwelt- und Interessenverbände etc.
<b>Förderthemen</b>	Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten im Rahmen von Kooperationen (Teil A) sowie Einrichtung und Koordinierung regionaler und überregionaler Kooperationen, Einführung von Betriebsdokumentationssystemen und Implementierung umweltverträglicher Verfahren (Teil B)
<b>Förderart</b>	Zuschuss
<b>Fördergeber</b>	Land Brandenburg, Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der konzeptionellen Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (Teil A) sowie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit für die Implementierung und Verbreitung einer ressourcen-, klimaschonenden und klimaresistenten Landnutzung sowie einer nachhaltigen Betriebsführung (Teil B)
<b>Mittelherkunft</b>	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Bund, Land Brandenburg

---